

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Mehrlingsgeburtenzuschuss

Richtlinie

Mehrlingsgeburtenzuschuss

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2022

§ 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, Familien, die durch die Geburt von Mehrlingen eine höhere finanzielle Belastung haben, zu unterstützen.

§ 2. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können obsorgeberechtigte Personen sein, die die Familienbeihilfe beziehen und im selben Haushalt wie das zu fördernde Kind leben.

§ 3. Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und ist einkommensunabhängig.
2. Die Höhe der Förderung beträgt
 - bei der Geburt von Zwillingen € 660,00
 - bei der Geburt von Drillingen € 990,00.

Für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Förderung um € 330,00.

3. Die Förderung wird pro Mehrlingsgeburt gewährt.

§ 4. Weitere Fördervoraussetzungen

1. Der Hauptwohnsitz des*der Fördernehmer*in muss sich in Tirol befinden.
2. Förderungen werden für Mehrlinge gewährt, die ab dem 01.01.2022 geboren sind.

§ 5. Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

Förderanträge sind innerhalb des 1. Lebensjahres der Kinder elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.

2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Geburtsurkunden der Mehrlinge, für die die Förderung beantragt wird (in Kopie)
- aktuelle Meldebestätigungen der Mehrlinge und der obsorgeberechtigten Person

Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt im Nachhinein.

§ 6. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Generationenförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 7. Übergangsbestimmung

1. Ansuchen für den Förderzeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 werden nach der bisherigen Richtlinie Mehrlingsgeburtenzuschuss abgewickelt.
2. Ansuchen für Förderzeiträume beginnend ab 01.01.2023 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2027.